

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 03.08.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau vom 12.11.2001 beschlossen:

§ 1

§ 8a wird wie folgt neu gefasst:

§8a Jugendgemeinderat

Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 12.08.2016

Michael Welsche
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.